

Verdacht auf eine innerverbandliche Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Gruppenleiter*innen oder anderen Vereinsmitgliedern

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Vereine und Verbände im Kreis Pinneberg,

Kinderschutz geht uns alle an!

Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht nur durch das häusliche oder familiäre Umfeld hervorgerufen werden, sondern auch durch Gruppenleiter*innen oder andere Vereinsmitglieder selbst, zum Beispiel in Form von Grenzverletzungen, sexueller Belästigung oder Gewalt. Man spricht hier von innerverbandlich gelagerter Kindeswohlgefährdung.

Eine Kollegin oder ein Kollege, der „ihren“ oder „seinen eigenen“ Schützlingen Schaden zufügt, ist genau das Gegenteil von dem, was viele Menschen in das Ehrenamt und in den Verein führt.

Gleichzeitig sind die in Vereinen und Verbänden bestehenden Strukturen, in denen ein enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dazu gehört, für mögliche Täter*innen besonders interessant.

Eine Kindeswohlgefährdung, die aus der eigenen Institution heraus geschieht ist in vielen Bereichen besonders komplex. Richten sich Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der eigenen Institution, fühlen sich in der Regel alle Beteiligten unsicher und emotional stark belastet.

Um in diesen Fällen möglichst handlungssicher und zielorientiert agieren zu können, ist es sinnvoll gut vorbereitet zu sein und ein Interventionskonzept (einen Handlungsplan) zu entwickeln, das beschreibt welche Überlegungen in einem solchen Fall angestrebt werden sollten und welche Handlungsoptionen möglich sind. Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln.

Besonderes Anliegen ist es, Vertreter*innen von Vereinen und Verbände für die innerverbandlich gelagerter Kindeswohlgefährdung Orientierung zu bieten. Dabei muss klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. Die folgenden Überlegungen stellen ausdrücklich keine Vorgabe, sondern eine Arbeitshilfe dar, um eigene Prozesse und Vorgehensweisen zu entwickeln und zu überprüfen.

Bei innerverbandlich gelagerter Kindeswohlgefährdung liegt die Verantwortung im Einzelfall richtig zu handeln beim Verein selbst. Die Verantwortlichen im Verein sollten

Wir sind für Sie da

Kreis Pinneberg

Fachdienst Jugend/

Soziale Dienste

Ernst-Abbe-Straße 9

925337 Elmshorn

www.kreis-pinneberg.de

Fachkraft Kinderschutz

Nina Proske

☎ 04121-4502-3647

n.proske@kreis-pinneberg.de

Kreisjugendpflege

Natalie Helten

☎ 04121-4502-3533

sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des eigenen Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen. Das heißt, wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht!

Der Grundsatz in Bezug auf den Kinderschutz bleibt nach § 831 BGB gleich: Der Vorstand eines Vereins trägt die Verantwortung, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindswohlgefährdung richtig gehandelt wird. Egal ob die Gefährdung von „außen“ oder „innen“ kommt.

Prävention

Eine gelebte Kultur der Sensibilität und Offenheit innerhalb des Vereins spielt in der Prävention durchgängig eine große Rolle, da diese den Umgang mit Vermutungen von Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch aufdecken kann, den Umgang damit erleichtert und Missverständnisse ausräumen kann.

Wenn man z. B. unter Gruppenleiter*innen offen ansprechen kann, wenn ein Vorgehen seltsam erscheint oder kritisch gesehen wird. Wenn dies nicht als Angriff, sondern als Interesse wahrgenommen und für die Weiterentwicklung der eigenen Trainingsmöglichkeiten genutzt wird. Wenn Kinder und Jugendliche wissen, wo sie sich mit einem „schlechten Gefühl“ hinwenden können und dort auch gehört werden. Wenn eine Kultur der gemeinsamen Verantwortung gelebt wird, ist dies auch für den Fall der Fälle hilfreich.

Wer nicht hinschaut, wird einen Missbrauch nicht erkennen, geschweige denn diesem entgegentreten.

Benennung von Kinderschutzbeauftragten im Verein

Ein sinnvolles und wirkungsvolles Konzept zur Prävention und Intervention von Gewalt beinhaltet immer die Nennung von verlässlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Kinderschutz, an die sich sowohl Kinder und Jugendliche sowie Erziehungsberechtigte, Gruppenleiter*innen und andere Vereinsmitglieder vertrauensvoll wenden können. Dieses sollten Personen sein – optimaler Weise eine Frau und ein Mann – die sich nachhaltig um die Thematik bemühen, gemäß eines klar strukturierten Handlungsleitfadens agieren und sich entsprechend qualifizieren.

Geeignete Fortbildungsangebote können bei den Dachverbänden erfragt werden oder sind u.a. zu finden unter:

KSV Kreis Pinneberg: <https://ksv-pinneberg.de/bildung/bildungsprogramm>

Sportjugend SH: <https://www.sportjugend-sh.de/qualifizierung/fortbildung>

KJR Pinneberg: <https://www.kjr-pi.de/kjr-pinneberg-verband/aus-und-fortbildung/>

Missbrauchsverdacht – und nun?

Ruhe bewahren

Auch bei innerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung in Form von Grenzüberschreitungen, Gewalt oder (sexuellem) Missbrauch gilt es Ruhe zu bewahren. Schnelles unüberlegtes Handeln führt in der Regel nicht zu einer nachhaltigen Lösung. Grundsätzlich gilt es immer seine nächsten Schritte so abzuwägen, dass Betroffene dauerhaft geschützt werden. Dies gilt für die Situation, wenn etwas an der Vermutung dran ist genauso, wie wenn sie sich letztendlich entkräften lässt.

Überstürztes Handeln kann dazu führen, dass der/die Täter*in den Geheimhaltungsdruck auf das Kind/ den Jugendlichen erhöht und eine Aufdeckung des Missbrauchs dadurch erschwert oder unmöglich wird. Von Anfang an sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden, dass evtl. die Strafermittlungsbehörden eingeschaltet werden und dafür Beweissicherung und Begutachtung des Kindes/ des Jugendlichen notwendig sein könnten. Unqualifizierte Befragungen und vorschnelles Handeln können zu einem Verlust der Beweiskraft einer Aussage führen.

Im Interesse der tatverdächtigen Person darf der Verdacht nicht unnötig gestreut werden. Andernfalls besteht die Gefahr, sich selbst strafbar zu machen.

Dokumentation

Dokumentieren Sie die Vermutungen, Feststellungen und Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich zu trennen.

Ersteinschätzung mit dem/der Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand

Vermutet man einen Missbrauch im eigenen Verein, gilt es sich in einem ersten Schritt mit dem Vorstand und den Kinderschutzbeauftragten zusammen zu setzen und eine Bewertung vorzunehmen. Ist der Vorstand selbst in die Gefährdung verstrickt, weil er die Tat selbst begangen hat, sie ermöglicht oder vertuscht hat, so ist an die entsprechende Vertretung des Vorstandes oder an die Dachorganisation heranzutreten.

Gemeinsam wird möglichst objektiv das beobachtete Verhalten der Beteiligten (des/ der vermutete Täter*in, aber auch des betroffenen jungen Menschen und des Umfeldes) beschrieben. Die bekannten W-Fragen (Wer? Was? Wann? Wo? Wie?) können als erste Leitlinie dienen, um die eigenen Beobachtungen zu beschreiben.

In einem weiteren Schritt kann festgestellt werden, welches Verhalten konkret als kritisch einzustufen ist und welches nicht. Häufig ist Missbrauch in der Wahrnehmung von außen nicht konkret, sondern schwer zu greifen. So kann eine weitere Beobachtung und Sensibilisierung helfen, um ein „Bauchgefühl“ in Worte zu fassen. Hier empfiehlt es sich einen festen Zeitpunkt und konkrete Beobachtungsziele zu beschreiben, um nach

diesem Zeitraum auch den Prozess abschließen zu können. Siehe dazu auch den Punkt „Entlastung von Verdächtigten“.

Externe Prozessbegleitung

Erhärtet sich die Anfangsvermutung auch nur ansatzweise, ist eine externe Beratung von außen hilfreich. Diese wird in anonymisierter Form durchgeführt.

Eine spezialisierte insoweit erfahrene Fachkraft oder eine Fachberatungsstelle wie z.B. der Wendepunkt unterstützen nicht nur in der Einschätzung und der Planung des weiteren Vorgehens, sondern auch in der Aufarbeitung danach. Intensiv und unter guter Beratung sollten die Risikoeinschätzung und die Vorbereitung auf weitere Schritte erfolgen. Leitfragen hierzu sind unter anderem:

- Ist es nur eine vage Sorge, ein ungutes Bauchgefühl? Woher kommt das?
- Gibt es beobachtbare „seltsame“ Situationen? Für wen ist dies noch „seltsam“?
- Was an dem Beobachteten ist entgegen bestehender Regeln und Absprachen?
- Gibt es Hinweise, dass der/die Verdächtige planmäßig handelt?
- Was löst das bei mir selber aus und ist das für die weiteren Schritte hilfreich?

Eine Besonderheit ist, wenn sich ein betroffenes Kind selbst an Sie wendet. Das Vorgehen ist grundsätzlich ähnlich, allerdings handelt es sich für das Kind um eine Schlüsselsituation.

Gesprächsführung mit Betroffenen

Diese Zeilen ersetzen auf keinen Fall eine fundierte Gesprächsausbildung zum Thema Missbrauch oder können nur ansatzweise auf eine solche Situation vorbereiten. Dennoch gibt es einige grundsätzliche Hinweise, welche nicht schwer umzusetzen sind und einem durch das erste Gespräch helfen können, wenn sich ein Opfer direkt an Sie wendet.

Glauben Sie den Aussagen

Auch und besonders wenn es auf den ersten Blick unglaublich wirkt, die Aufklärung kann an einer anderen Stelle geschehen. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken. Im Schnitt benötigen von Missbrauch betroffene junge Menschen sieben Anläufe, um endlich jemanden zu finden, der ihnen glaubt. Verstehen Sie es als Kompliment, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich im Vertrauen auf Unterstützung an Sie wendet.

Zuhören, kaum Fragen

Hören Sie erst einmal nur zu. Stellen Sie möglichst wenige Fragen. Besonders geschlossene (ja-nein) Fragen bremsen eher Erzählungen oder geben eine Richtung vor („Hat der dir was angetan?“ lässt nur ja oder nein zu, nichts dazwischen). „Bessere“ Fragen sind allgemeine, offene Fragen wie: „Und was ist dann geschehen...?“ oder „Wie ist es weiter gegangen?“

Zeigen Sie möglichst wenig eigene Betroffenheit

Wenn von Gewalt oder Missbrauch betroffene junge Menschen merken, dass Sie mit ihren Erzählungen jemanden belasten, hören sie häufig auf weiter zu erzählen.

Keine Versprechen

Dem Kind oder Jugendlichen sollte nichts versprochen werden, das nicht eingehalten werden kann (z.B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit Einverständnis des jungen Menschen). Man kann jedoch versprechen, dass man den*die Betroffene über alle weiteren Schritte vorher informiert und darauf vorbereitet. Sagen Sie dem Kind/Jugendlichen offen, dass Sie sich ggf. erst einmal selber Unterstützung holen müssen um zu überlegen, was man machen kann.

Perspektive bieten

Vereinbaren Sie, dass Sie mit dem Kind zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal reden, um dieses über die dann entschiedenen weiteren Schritte zu informieren. Dies kann, je nach Dringlichkeit noch am selben Tag oder später sein. Ziel ist es, sich Zeit zu verschaffen, um sich selbst Unterstützung zu organisieren und das weitere Vorgehen zu planen.

Direkt im Anschluss ist es hilfreich sich ein möglichst wortwörtliches Gesprächsprotokoll zu machen, inklusive dem, was Sie selbst gesagt und gefragt haben.

Weitere Schritte mit Beratung gehen

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der jeweiligen Situation und es kann kein pauschales Vorgehen empfohlen werden. Meldet sich ein betroffenes Kind selbst bei Ihnen, ist ein anderes Vorgehen angezeigt, als wenn Sie selber etwas beobachtet haben. Liegen Beweise in Form von Verletzungen vor, muss schneller gehandelt werden, als wenn es nur vage Vermutungen sind. Weiß der/die Verdächtige, dass er unter Verdacht ist gestaltet sich das Vorgehen anders, als wenn dies nicht der Fall ist. Diese und eine Vielzahl anderer zu beachteten Aspekten sind am besten mit einer Fachberatung anzugehen und abzuwägen.

Im weiteren Verlauf sind immer auch die Eltern/ Sorgeberechtigten zu informieren, sofern diese in den Missbrauch nicht involviert sind. Dies sollte ebenso begleitet und nicht alleine vorbereitet werden oder spontan erfolgen.

Wird aus der vagen Vermutung ein klarer Verdacht ist zu beachten, dass die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist. Wer Betroffene eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet eventuelle spätere Ermittlungen.

Auch die verdächtige Person sollte nicht eigenständig zur Rede gestellt oder vorgewarnt werden, da diese sonst Beweismittel vernichten, Zeug*innen beeinflussen oder den betroffenen jungen Menschen einschüchtern könnte.

Anzeige erstatten oder nicht?

Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht für vergangene Straftaten. Das Einschalten von anderen Stellen kann allerdings eine Anzeige oder andere Schritte auslösen, auf die man keinen Einfluss mehr hat. Zum Beispiel ist die Polizei verpflichtet Straftaten zur Anzeige zu bringen. Auch das Jugendamt muss bei bekannt werden einer Kindeswohlgefährdung eigenständig für das einzelne Kind (und erst einmal nur für dieses) tätig werden.

Während Anzeigen zu einer neutralen Ermittlung durch die Polizei und Staatsanwaltschaft führen und durch eine Verurteilung zukünftige Taten verhindert und weitere Jungen und Mädchen geschützt werden können, bedeutet der daraus resultierende Strafprozess auch Risiken. Dieses gilt es abzuwägen. Kann oder will das Opfer nicht Aussagen gibt es in den seltensten Fällen rechtskräftige Beweise für eine Verurteilung. Eine Anzeigenerstattung über den Kopf der Opfer hinweg oder gar gegen deren Willen ist ebenso kritisch zu sehen. Die Erstattung einer Strafanzeige, Vernehmungen, die Gerichtsverhandlung stellen für die von Gewalt betroffenen jungen Menschen zusätzliche Belastungen dar. Hilfreich ist es, mit einer Beratungsstelle, dem Kind/Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten gemeinsam abzuwägen ob und wer eine Anzeige stellt.

Kommt es zu einem Verfahren, tauchen viele Fragen, und ggf. Sorgen und Ängste auf. Zur Unterstützung ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung für das Opfer in der Regel hilfreich. Die Fachkraft der Psychosozialen Prozessbegleitung unterliegt der Schweigepflicht.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Praevention/Opferschutz_Opferhilfe/_artikel/psychosozialeProzessbegleitung

Entlastung von Verdächtigen

Kann eine Vermutung ausgeräumt werden, ist es dahingehend gut, dass kein Missbrauch stattgefunden hat. Dennoch können die Auswirkungen auf die Beschuldigten je nach Verfahren durchaus einschlägig sein. Auch die Frage wie die mitteilende Person damit umgeht, dass ihr Verdacht sich nicht erhärten ließ, gilt es aufzuarbeiten.

Komplexer wird es, wenn sich Vermutungen weder entkräften, noch weiter erhärten lassen und die Situation nicht eindeutig geklärt werden kann. Trotzdem muss damit umgegangen werden.

Juristisch gilt die Unschuldsvermutung. Eine dauerhafte Beobachtung eines Vereinsmitglieds ist genauso schwierig, wie das Ignorieren der Vermutungen.

Eine Möglichkeit des Abschlusses ist es, mit dem Beschuldigten in den Austausch über das auffällige Verhalten zu gehen.

Auch hier schließt sich der Bogen zur Prävention: eine Vereinskultur zu leben, in der auch schwierige Themen zurückgemeldet und besprochen werden können.

Nach einem Abschluss ist es ausdrücklich zu empfehlen den Verdachtsfall aufzuarbeiten – egal wie er verlaufen und ausgegangen ist. Im Idealfall ermöglichen Sie den Beteiligten einen Abschluss und alle können sich in der Rückschau noch besser für die Zukunft aufstellen.

Auch hier stehen Fachberatungsstellen beratend zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie zum Beispiel hier:

[Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?](#)